

gestellt oder umhergefahren werden. Es muß nach der Ankunft auf dem Marktplatz sofort unter Heranziehung genügender Arbeitskräfte vollständig entladen und abgefahren werden. Hinsichtlich der vollständigen Entladung kann die Marktpolizei Ausnahmen zulassen.

**Auftragen der Marktwaren.**

§ 11. 1. An den Auftragen der Marktwaren auf die Verkaufsstände ist vom Beginn der Marktzeit bis zum Schluß der Verkaufsstände zulässig. Die Marktpolizei kann Ausnahmen zulassen.

2. Die Marktpolizei kann das Auftragen aller Marktwaren aus den Marktfahrzeugen bis zum Beginn der Verkaufszeit anordnen.

3. Das Wiederfortschaffen von Waren vom Marktplatz und das Verbringen von Marktwaren von einem Verkaufsstand nach anderen Verkaufsständen vor Beginn der Verkaufszeit ist verboten.

**Marktarbeiter.**

§ 12. 1. Als Marktarbeiter (§ 17 Ziffer 1), Pferdewärter und Wächter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die eine polizeiliche Erlaubnis hierzu haben. Die Erlaubnis wird nur geeigneten Personen widerruflich erteilt.

2. Die Marktarbeiter dürfen weder Handel mit Marktwaren betreiben, noch für fremde Rechnung Waren einkaufen oder bestellen.

3. Die Marktarbeiter haben während der Marktzeit ein Band mit der Aufschrift „Marktarbeiter“ und eine Nummer, sichtbar um die Kopfbedeckung herum befestigt, zu tragen und bei Zurücknahme der Erlaubnis oder bei Verzicht zurückzugeben. Diese Anweisung werden von der Marktverwaltung gegen Zahlung von je einer Reichsmark geliefert und dürfen anderen Personen nicht überlassen werden. Bei Rückgabe der Nummer in brauchbarem Zustande wird der Betrag von einer Reichsmark zurück-erstattet.

**Abfahren der gekauften Waren.**

§ 13. 1. An den Hauptmärkten dürfen bis zur Freigabe der Anfahrtswege die Fuhrwerke, die zum Abfahren gekaufter Waren dienen, weder auf dem Marktplatz noch auf den zur Aufnahme der Marktfuhrwerke bestimmten Straßen und Plätzen aufgestellt oder umhergefahren werden. Sie sind nach der Freigabe der Anfahrtswege unverzüglich an den behördlich bestimmten Stellen aufzustellen und spätestens eine Viertelstunde nach Schluß der Verkaufszeit zu entfernen.

2. An den Nebenmärkten dürfen diese Fuhrwerke frühestens ¼ Stunde vor Beginn der Verkaufszeit auf dem Markte eintreffen.

3. Das Umherfahren auf dem Markte ist verboten.

**Räumung des Marktes.**

§ 14. 1. Die zum Abholen des Leergutes oder der unverkauft gebliebenen Waren dienenden Fuhrwerke eines Marktbesizers dürfen vor Beendigung seiner Marktgeschäfte weder auf dem Marktplatz noch auf den zur Aufnahme der Marktfuhrwerke bestimmten Straßen und Plätzen aufgestellt oder umhergefahren werden. Sie müssen nach ihrer Ankunft auf dem Markte sofort unter Heranziehung genügender Arbeitskräfte ohne Unterbrechung beladen und alsdann sogleich abgefahren werden. Durch das An- und Abfahren darf der Marktverkehr nicht gestört werden. Mit Ablauf der Marktzeit muß der Markt vollständig geräumt sein. Für die Räumung der Verkaufsstände sind die Standinhaber verantwortlich.

2. Das Lagern von Waren auf den Verkaufsständen bis zum nächsten Markt ist nur mit Erlaubnis der Marktpolizei zulässig.

3. Außerhalb der Marktzeit dürfen Waren oder Gegenstände nur mit Erlaubnis der Marktpolizei vom Marktplatz entfernt werden.

**Aufstellung der Marktfuhrwerke.**

§ 15. 1. Marktfuhrwerke dürfen nur an den behördlich bestimmten Stellen und nach Anweisung der Polizeibeamten aufgestellt werden.

2. Der Führer eines gespannten oder ungespannten Marktfuhrwerkes hat sich mindestens stündlich, der Führer eines Hundefuhrwerkes mindestens halbstündlich bei seinem Gefährt einzufinden und, wenn Lücken zwischen seinem und den nächsten Fuhrwerken entstanden sind, auf Verlangen derart anzuschließen, daß durch die Aufstellung Verkehrsstörungen möglichst vermieden werden.

3. Die Deichseln der Handziehwagen und der mit Hunden gespannten Wagen müssen entweder abgenommen oder hochgestellt und derartig befestigt werden, daß sie nicht herunterfallen können.

4. Ein Transport von Waren von einem Wagen zum andern darf am Markt ohne Genehmigung der Marktpolizei nicht stattfinden.

5. Bespanntes Fuhrwerk darf nicht ohne Aufsicht bleiben.

**Sonstiger Fuhrwerkverkehr am Markt.**

§ 16. 1. Alle Wagen und Transportmittel sind auf dem Marktplatz und den in § 1 bezeichneten Straßen und Plätzen während der Marktzeit im Schritt zu fahren.

Diese Vorschrift gilt nicht für die Amsinek-, Barsk- und Norderstraße, Klostertor und Stadtdeich.

2. Verboten ist das Befahren

a) des Marktplatzes im Durchgangsverkehr mit Fuhrwerk jeder Art sowie mit Fahrrädern,

b) der Durchgänge und der Verkaufsstände während der Verkaufszeit, soweit sie mit Marktwaren besetzt sind, mit Fuhrwerk jeder Art sowie mit Fahrrädern,

c) der Tunnel, Keller und geteilten Eisenbahnbogen mit bespanntem Fuhrwerk oder mit Fahrrädern,

d) der Tunnel während der Verkaufszeit auch mit unbespanntem Fuhrwerk.

Die Marktpolizei kann Ausnahmen zulassen.

3. Speicherkarren und ähnliche Transportmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie

längst durch Geräusch ausgeschlossen ist, und wenn sie, einschließlich der Ladung, nicht breiter als 80 cm sind und die Ladung nicht die Aussicht nach vorn behindert.

**Ordnung des Marktverkehrs.**

§ 17. 1. Vom Eintreffen der Marktfahrzeuge bis zum Beginn der Verkaufszeit ist nur den Verkäufern in ihrer Eigenschaft als solchen, ihrem Personal und den zugelassenen Marktarbeitern das Betreten des Marktplatzes, der Pontonanlagen und der Eisenbahnbogen gestattet. Sie sind während dieser Zeit auf das Betreten derjenigen Abschnitte der Marktanlagen beschränkt, die sie zum Transport der für sie oder ihre Arbeitgeber eingetroffenen Marktwaren auf ihre oder ihrer Arbeitgeber Verkaufsstände benutzen müssen.

2. Käufer dürfen den Marktplatz, sofern er mit Marktwaren besetzt ist, nur vom Beginn der Verkaufszeit bis zu dem für das Abfahren der gekauften Waren bestimmten Zeitpunkt betreten. Vor dem Beginn der Verkaufszeit dürfen sie die angefahrenen Waren nicht besichtigen. Das Betreten der Pontons und Schiffe ist ihnen verboten.

Diese Bestimmungen gelten auch für Standinhaber, die auf dem Markte einkaufen.

3. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Marktplatzes, der Pontonanlagen und Eisenbahnbogen, der Durchgänge und Tunnel während der Marktzeit, der Marktkeller und Tunnel auch während der übrigen Zeit nur in Begleitung erwachsener Angehöriger gestattet. Das Betreten der Bahnanlagen und der Aufzüge ist ihnen verboten.

4. Unbefugten ist das Betreten der Marktanlagen verboten.

5. Das Mitbringen von Hunden (mit Ausnahme von Zuchthunden) in die Hallen, Marktkeller und Eisenbahnbogen, auf die Marktanlagen, in den Fruchtschuppen sowie während der Marktzeit auf den Marktplatz ist verboten. Zughunde dürfen nicht frei umherlaufen. Sie müssen derart festgebunden sein, daß sie weder Ware verunreinigen, noch Personen belästigen, noch ihr Fahrzeug fortbewegen können. Zughunde, die die Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe stören, sind vom Marktplatz zu entfernen. Waren, die von Hunden verunreinigt sind, dürfen nicht verkauft werden. Sie sind sofort der Marktpolizei zur Vernichtung zu übergeben.

6. Das Befahren des Marktplatzes mit Wagen, oder schmutzenden Stoffen beladen sind, ist verboten.

7. Im Bereich der Marktanlagen dürfen während der Marktzeit Gegenstände, die lästig oder einem bequemen Verkehr hinderlich sind oder die beim Anstreifen abfärben oder schmutzen, Marktverkehr dienen.

8. Es ist untersagt, Stöcke, Schirme, Hutnadeln und andere Gegenstände in einer Weise zu tragen, daß dadurch Personen verletzt werden können.

Im Bereich der Marktanlagen ist das eigenmächtige Lagern und Aufstellen von Marktwaren, Wagen, Karren und sonstigen Gegenständen verboten.

9. Die Marktpolizei kann von Standinhabern, die Waren aus Marktfahrzeugen empfangen, jederzeit die Einlieferung der Begleitpapiere zu

den Waren fordern. Aus den Begleitpapieren müssen Name und Anschrift des Versenders und Empfängers sowie Art, Menge und Tag der Ankunft der Ware ersichtlich sein.

10. Werden in Schiffen Frachtgüter oder bestellte Waren mitgeführt, die am Deichtormarkt gelöscht werden sollen, so sind die Begleitpapiere der Marktpolizei vorzuliegen. Ort und Zeit der Empfangnahme solcher Frachtgüter und bestellter Waren werden von der Marktpolizei vorgeschrieben.

**Benutzung der Tunnel u. der Deichthorstraße.**

§ 18. 1. Für den Verkehr zwischen den beiden Marktplätzen dienen die Tunnel.

2. Das Überschreiten des Fahrdammes der Deichthorstraße mit Waren oder mit Leergut während der Marktzeit kann von der Marktpolizei verboten werden.

**Verdorbene Waren.**

§ 19. Das Feilhalten oder Verkaufen verfallener, verderblicher, nachgemachter oder gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genussmittel wird nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft.

**Marktkeller.**

§ 20. 1. Die Marktkeller werden den Marktbesizern von der Marktpolizei für 24 Stunden oder für längere Zeit gegen Entrichtung des Stellgeldes (§ 9) widerruflich überlassen. Verboten ist die eigenmächtige Überlassung eines Kellers an einen Dritten.

2. Das Stellgeld ist im voraus an die Stellgeldnehmer, in deren Geschäftszimmern gegen Empfangsbescheinigung zu entrichten.

Ist der Keller auf einen Monat oder längere Zeit überlassen und wird nach Ablauf dieser Zeit eine weitere Benutzung nicht gewünscht, so ist dies eine Woche vorher anzuzeigen. Andernfalls ist die Marktpolizei befugt, die Entrichtung des Stellgeldes für einen weiteren Zeitraum bis zu einem Monat zu verlangen und dem Keller, falls er unbenutzt bleibt, anderweitig zu vergeben. Wird die Überlassung des Kellers stillschweigend verlängert, so ist das fällig werdende Stellgeld ohne besondere Aufforderung umgehend zu entrichten.

3. Zu jedem Keller wird ein Schlüssel und ein Dornschlüssel geliefert. Weitere Schlüssel kann die Marktpolizei gegen Entrichtung der Kosten abgeben.

Die Inhaber der Keller haben die erhaltenen Schlüssel und Dornschlüssel bei Ablauf der Überlassungszeit an die Marktpolizei zurückzuliefern. Eine Rückzahlung der für die Lieferung weiterer Schlüssel gezahlten Beträge findet hierbei nicht statt. Bis zur Rückgabe sämtlicher Schlüssel wird das Stellgeld berechnet. Unbefugte Anfertigung sowie Benutzung von Schlüsseln, die nicht von der Marktpolizei geliefert sind, ist verboten.

4. Die Keller dürfen nur zum Lagern und Zubereiten von Marktwaren und zur Aufbewahrung von Gerätschaften benutzt werden. Das Waschen von Waren sowie deren Verkauf ist in den Kellern nicht gestattet.

5. Die Zugänge zu den Kellernanlagen werden morgens nach Bedarf bei Beginn der Marktzeit geöffnet und am Werktagen abends, an Sonn- und Festtagen vormittags bei Beendigung der Marktzeit geschlossen. Bis zu dieser Zeit müssen sämtliche Personen die Keller verlassen haben.

6. Die Keller sind in sauberem Zustande zu erhalten. Beim Spülen der Keller darf Wasser in die Nebenkeller nicht eindringen. Waren, die in Verderb übergehen, sind sofort zu entfernen. Waren, die einen üblen Geruch verbreiten oder durch Ausdünstung zerstörend auf das Mauerwerk oder die Eisenteile wirken, sowie feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände (Heu, Stroh, Holzolle usw.) dürfen in den Kellern nicht gelagert werden. Uebelriechende Abfälle müssen sofort, andere Abfälle mindestens einmal täglich entfernt und in die Uratbehälter geschüttet werden.

7. Der Kellerinhaber ist verpflichtet, Ungeziefer in seinem Keller zu bekämpfen. Die Keller sind zweimal jährlich an Tagen, die von der Marktpolizei zu bestimmen sind, zur Vernichtung des Ungeziefers zu räumen. Wer der Aufforderung zur Räumung nicht nachkommt, hat, unbeschadet der Bestrafung, zu gewährleisten, daß die Marktpolizei die Räumung auf seine Kosten vornehmen läßt.

8. Beim Verkehr in den Gängen muß die rechte Seite innegehalten werden.

9. Karren und sonstige Transportmittel dürfen nur in einer Breite von 80 cm, einschließlich der Ladung, verwendet und nur zum Zwecke des sofortigen Auf- und Abladens in den Durch-

gängen au-  
darf die  
sein. Für  
nigend Pl  
boten.

10. In e  
handene  
et weder  
zern, Feu  
Rauchen i

Das Au  
polizeilich  
Bei Ausl  
glocke; al  
fort die K

11. Lär  
12. An  
wände un  
lüftungs-  
gehängt w

13. Die  
sungszeit  
nungsmä  
zur Verfü

Eis  
\$21. I  
räume we  
mietet.

Sie dür  
Ausstellu  
(\$ 3) verwe  
waren dar  
und Gemä  
rinden. B  
räumen u  
Zustand v

2. Die  
bahnbogen  
net und a  
geschloss  
3. Die  
haben für  
Räume sel

4. In d  
obst Zube  
ohne behö  
den.

5. Karr  
fen nur i  
werden, da  
In den Gä  
sofortigen  
den. Für  
nigend Pl

6. Karr  
oder War  
lagert wer

7. Die  
10 Abs. 1  
bogen ent

§ 22. I  
lich der  
zur Abnal  
Wagenadu  
mit Erlaut

2. Die  
nur solch  
den die  
polizei ert

3. Die E  
bahn wird  
und die v  
zur sorgfä  
die Benutz  
tet. Bei  
strafung t  
ersatzleis  
zu gewärr

4. Der  
nur zum  
und zwar  
die sich u  
Güter oder  
Empfänger

In besp  
die Besit  
bahnanlage

5. Der i  
hat für sc  
der Eisen  
binnen d  
einbarten  
ladenen W  
oder Schü  
zu schaffe  
Ladebahn

MARKTORDNUNG (DEICHTHOR)